

Zeitschrift: Neujahrsblatt Wangen an der Aare
Herausgeber: Museumsverein Wangen an der Aare
Band: 31 (2020)

Artikel: Vor 100 Jahren grassierte auch eine Epidemie in und um Wangen
Autor: Hählen, Markus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1086689>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vor 100 Jahren grassierte auch eine Epidemie in und um Wangen

Markus Hählen

Gegenwärtig überzieht eine Pandemie unsere Welt, mit gravierenden nicht abzusehenden Auswirkungen. Es ist ein neuer Coronavirustyp, der die Krankheit Covid-19 auslöst. Ein Virus ist ein kleinstes lebensfähiges Programm (grosses Proteinmolekül), das zur Vermehrung Wirtszellen benötigt und jetzt uns Menschen auf der ganzen Welt befallen hat und im Griff hält. Es gibt aber auch Virenerkrankungen, welche für uns Menschen nicht gefährlich sind, wohl aber für Nutz- und Haustiere. Vor 100 Jahren war dies der Fall als ein Aphthovirus vor allem Rinder und Schweine befallen hatte. Die Epidemie ist bekannt unter dem Namen Maul- und Klauenseuche, die für die Tiere hochansteckend ist, für Menschen nicht, die sie aber leicht auf andere Tiere übertragen können, wenn nicht die nötige Hygiene eingehalten wird. Einige damals ergriffene Massnahmen, um die Viehseuche (bzw. das Virus) zu bekämpfen, kommen uns heute ganz bekannt vor. Es geht eben auch um ein Virus...

Die Schweiz hatte sich gerade erst von der Spanischen Grippe, die bis etwa Mitte 1919 andauerte und hier etwa 25'000 Menschenopfer forderte, erholt, als gegen Ende 1919 die Viehseuche vor allem den Kanton Freiburg heimsuchte, aber bald auch im Kanton Bern seine Tieropfer forderte. So wurde in unserer Gegend die Maul- und Klauenseuche in Wangenried beim Landwirt Gygax mit seinem Viehbestand von etwa 30 Stück festgestellt. Gleichzeitig wurden strenge Massnahmen eingeleitet. Denn Wangen liegt nebenan und war damit von der Seuche ebenfalls bedroht. Bei einer Beerdigung von einer Person von Wangenried wurden nur die nächsten Angehörigen zugelassen und unter Begleitung der Feuerwehrmannschaft. Die Personen mussten nach der Trauerfeier gehörig desinfiziert werden und dann auf dem direkten Weg nach Wangenried zurückkehren. Die strengen Mass-

nahmen, vom Regierungstatthalter sanktioniert, wie Wege absperren, Feuerwehrwachen, Schulverbot und öffentliche Plätze und Lokale zu desinfizieren,

Gesundheitskommission Wangen a. A.

Maßnahmen
infolge Ausbruch der Maul- u. Klauenseuche
in Wangenried.

Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 8. Dezember 1919 und den Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 1919, werden folgende *Anordnungen verfügt*.

1. Die Besitzer von öffentlichen Lokalen, wie:

Spezereiläden	Bahnhofwartaal
Wirtschaften	Notariatsbureau
Metzgereien	Amthaus
Bäckereien	Ersparniskasse
Coiffeurlokale	Gemeindeschreiberei
Post- und Telegraphenbureau	Wartezimmer der Aerzte,

sind gehalten, *sofort* nach Kenntnissnahme dieser Weisungen und *nachher mindestens alle 2 Tage* die *Fussböden* der Lokale gründlich zu desinfizieren mit 5% Oloformlösung, d. h. 1 Liter Oloform auf 20 Liter Wasser, oder 5—10% heisser Sodalaug. Oloform ist erhältlich im Depot der Landw. Genossenschaft Wangen (Ingold).

2. Fabriken und andere Gewerbliche Betriebe haben vor ihren Eingängen Vorrichtungen zur Desinfektion der Schuhe anzubringen, die Desinfektion ist beim Betreten und Verlassen der Geschäfte vorzunehmen. Wir empfehlen als Unschädlich 5% Oloformlösung.

3. Strafbestimmungen: Nichtbefolgung dieser Anordnungen wird mit Fr. 10.— bis Fr. 500.— bestraft.

Wangen a. A., den 17. Dezember 1919.

Namens der Gesundheitskommission:
Der Präsident:
Rob. Pauli.
Der Sekretär:
E. Siegenthaler.

Plakat bei Ausbruch der ersten Maul- und Klauenseuchenwelle Ende 1919. Diese betraf vorerst Wangenried.

schiene gewirkt zu haben. Für das Bewachen wurde die Dienstpflicht der ortsansässigen Bürger vom 18. bis 45. Altersjahr eingeführt. Die Seuche schien dann ab Ende Januar 1920 gebannt zu sein, obwohl weiter desinfiziert wurde und Mitte Februar war sogar der ganze Kanton Bern seuchenfrei.

Ende Juni 1920 ging die Seuche in unserer Gegend wieder los, diesmal heftiger. Die Stallseuche beschäftigte den Grossen Rat des Kantons Bern das ganze Jahr 1920 über. Der Regierungsrat des Kantons Bern erliess am 27. Mai 1920 per Beschluss Massnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Viehseuche. Diese ergänzte und aktualisierte er am 9. Juni. Als dann die Seuche in die Nähe von Wangen kam, erliess die Ortspolizeibehörde von Wangen am Montag, den 28. Juni 1920 14 Vorschriften betreffend Maul- und Klauen-seuche. Dieser Aufruf musste an jedem Gehöft und den Fabriken angeschlagen werden. Am selben Tag brach die Stallseuche erneut in Wangenried, diesmal beim Landwirt Leuenberger-Obrecht, aus. Am Nachmittag um drei Uhr hielt der Gemeinderat von Wangen deswegen eine Extra-Sitzung ab. Vorgängig wurde eine Konferenz mit Regierungsstatthalter Joh. Tschumi, Kreistierarzt Werner Kammermann und Vertreter der Gemeinde Wangenried abgehalten. Daraufhin wurde die Staatsstrasse nach Herzogenbuchsee gesperrt (musste von der kant. Baudirektion abgesegnet werden). Der auswärts arbeitenden Arbeiterschaft von Wangenried wurde die Ausreise erlaubt, die sich aber morgens und abends einer gründlichen Desinfektion unterziehen musste. Dieser Desinfektion hatte jeweils ein Posten von Wangen beizuwohnen. Weiter wurde die Hofuhrenstrasse gegen den Kanton

Solothurn gesperrt und an allen Dorfeingängen wurden Desinfektionsstellen errichtet. Zweimal täglich musste desinfiziert werden.

Bald darauf brach die Seuche in Oberbipp aus und die ganze Ortschaft musste ab Donnerstag, den 1. Juli total abgeriegelt werden. Der Gemeinderat von Wangen beschloss am selben Tag, unter anderem, dass Fergelerleuten, also Leuten, die Heimarbeit für hiesige Fabriken ausführten, der Zutritt nach Wangen verboten blieb, nur solche aus unverseuchten Gebieten konnten an bestimmten Tagen Tuch holen oder Arbeiten abgeben. Auswärtige wie einheimische Bäcker durften keinen Hausierhandel mehr über die Gemeindegrenze hinweg betreiben. Die Bevölkerung wurde aufgerufen, Bergwanderungen nach dem Jura zu unterlassen, um nicht Keime zu verschleppen.

Und kurz darauf brach die Seuche in Deitingen aus. Jetzt wurden Desinfektionsstellen auf den Wegen im Unterholz und Hofuhren nach Deitingen eingerichtet. Der Gemeinderat beschloss deshalb am 4. Juli weiter, Personen, die auswärts wohnten und in Wangen arbeiteten oder umgekehrt, mussten sich nun entscheiden, entweder zu Hause zu bleiben oder vorübergehend am Arbeitsort zu wohnen. Zwecks genauerer Kontrolle musste der grenzüberschreitende Personenverkehr aufgelistet werden. Die Schulen in Wangen blieben offen, jedoch durften/mussten auswärtige Schüler zu Hause bleiben. Ein Gemeinderat machte darauf aufmerksam, dass einige Leute auf Umwegen in Wangenried Kirschen holen gehen. Die Polizei solle ein Auge darauf richten.

Am 7. Juli beschloss der Gemeinderat weiter, auf das Gesuch von 19 auswärtigen Arbeitern, für sie die Sperre aufzuheben, nicht einzutreten angesichts der starken Verbreitung der Seuche. Auch könne der Gemeinderat die daraus erwachsenden Mehrkosten der Arbeiter nicht übernehmen. Er stellte aber das Gesuch an die Fabrikherren, dass sie einen Teil der Mehrkosten ihrer Arbeiter übernehmen möchten. Die Gesuchsteller wurden in diesem Sinne orientiert. Auswärtige Schüler und Fergelleute aus unverseuchten Gebieten durften wieder nach Wangen kommen, die andern nicht.

Am Tag darauf musste der Gemeinderat eine Extra-Sitzung einberufen, denn der Stallfeind hatte nun auch Wangen erreicht. Die Seuche brach am Morgen in der Oberen Breite bei Landwirt Gottfried Luder aus. Bei einigen wurde der Hausbann verhängt. Und wieder wurde die allgemeine Dienstpflicht für ortsansässige Bürger vom 20. bis 50.

Gemeinde Wangen.

Seuchenmassnahmen.

Infolge Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in unserer Ortschaft (obere Breite), hat die Ortspolizeibehörde von Wangen a. A., in Ergänzung unserer Vorschriften vom 28. Juni 1920, gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 27. Mai 1920 folgendes verfügt:

1. Die Gemeinde Wangen wird als unmittelbar von **Seuchengefahr bedrohte u. verseuchte Ortschaft** bezeichnet. Für den **Personenverkehr** werden gemäss dem oben angeführten Regierungsratsbeschluss gesperrt: (**Sperrzone**): **Obere und untere Breite, Friedberg und Rainhof.** Innerhalb dieser Sperrzone ist die Ein- und Ausreise nur mit behördlicher Bewilligung und schriftlicher Ausweise gestattet.
2. Die **Miststöcke** in der **Sperrzone** sind zweimal täglich mit 4prozentiger Kresapollösung zu bespritzen und mit Kalk und Erde zu überdecken. Dies ist auch bei den übrigen Miststöcken in der Gemeinde zu empfehlen.
3. Die **landwirtschaftstreibende Bevölkerung der ganzen Gemeinde Wangen a. A. hat Haus- und Stallbann.** Eine **Ausnahme** wird nur für das Gras gemacht. Dabei wird verfügt, dass in erster Linie nur um das Haus herum zu grasen ist. Jeder Viehbesitzer hat selber zu grasen bzw. durch seine Leute grasen zu lassen. Es wird untersagt, dass ein Viehbesitzer diese Arbeit für einen andern besorgt. Das Gras darf nicht in den Stallschuben erfolgen.
4. Weitere **Ausnahmen für dringende Fälle** erteilt die Ortspolizeibehörde. Meldungen und Bestellungen sind dem den Käser begleitenden Wachtmann zu machen.
4. **Die Milch darf nicht mehr in die Käseerei gebracht werden. Sie wird vom Käser abgeholt.**
5. **Alle öffentlichen Lokale** (Werkstätten, Fabriksäle, Postbureau, Wartsäle, Coiffeurgeschäfte, Verkaufslokale, Wirtschaften, Käseerei etc.) sind täglich gründlich zu desinfizieren.
6. **Sämtliche Schulen** bleiben bis auf weiteres **geschlossen.** (Unterweisung, Fortbildungsschule und Handwerkerschule inbegriffen.)
7. **Alle Versammlungen u. Übungen der Vereine sind untersagt. Der Gottesdienst wird eingestellt.**
8. Das **Baden** unterhalb der Eisenbahnbrücke ist verboten.
9. **Personen** aus verseuchten oder unmittelbar von der Seuche bedrohten Gehöften ist die Hilfeleistung bei Brandfällen untersagt.
10. **Regelmässige Desinfektion** der öffentlichen Wege und Vorplätze vor öffentlichen Lokalen (Lysollösung 4—5%, Vitriollösung 5—10%, Bestreuen mit frisch gelöschtem Kalk).
11. **Aerzte, Hebammen und Krankenschwestern** werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich nach Verlassen eines gefährdeten Gehöftes zu desinfizieren haben.
12. **Der Bewachungsmannschaft ist das Betreten von fremden Gehöften strengstens untersagt.**
13. **Jeder Vieh- und Pferdehandel** innerhalb der ganzen Gemeinde ist verboten. Für zwingende Fälle erteilt der Kantonstierarzt auf Antrag der Ortspolizeibehörde besondere Bewilligungen.
14. **Abgabe von Schlachtvieh** nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde und gemäss den im Regierungsratsbeschluss vom 27. Mai 1920 enthaltenen Bedingungen.
15. Die **Vertilgung der Mäuse und Ratten** ist für alle Gehöfte innerhalb der Sperrzone obligatorisch.
16. Das **Belegen** (Zulassen) ist bis auf weiteres innerhalb der Gemeinde für **alle Haustierarten untersagt.**
17. Innerhalb der ganzen Gemeinde sind **Hunde, Katzen und Hausgeflügel aller Art eingesperrt zu halten.** Frei herumlaufende Tiere dieser Art sind ohne weiteres durch die Polizeiorgane oder durch die Besitzer oder Pächter von Grundstücken, auf dem sie sich aufhalten, abzuschliessen, abzuschliessen.
18. **Korrespondenzen und Verpackungsmaterial** von Bahn- und Postsendungen sind, soweit wertlos, unverzüglich zu verbrennen. Der Brief- und Paketverkehr ist auf das Allernotwendigste zu beschränken.
19. **Viehhändlern, Metzgern, Hausierern und Handelsreisenden,** gleichwohl ob mit roter oder grüner Karte, ist der Eintritt in die Gemeinde untersagt.
20. Die **Fabrikbetriebe** dürfen vorläufig aufrechterhalten werden. Die auswärtigen Arbeiter haben sich sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausreise einer gründlichen Desinfektion zu unterziehen.
21. Der **Autoverkehr** zwischen Herz-Buchsee-Wangen-Wiedlisbach bleibt bis auf weiteres aufrechterhalten. Das Auto ist täglich zu desinfizieren. In Wangen a. A. dürfen Passagiere nur beim Postgebäude ein- und aussteigen. Dieselben sind sowohl beim Ein- und Ausstieg zu desinfizieren.
22. **Sämtliche Zugänge nach der Ortschaft Walliswil-Wangen** bleiben wie bis anhin, mit Ausnahme der Hauptstrasse, für jeden Verkehr gesperrt; ebenso die **Hofuhren-Deitingenstrasse** für durchgehenden Verkehr. Die **Staatsstrassen Wangen-Herz-Buchsee und Wangen-Deitingen** sind mit Bewilligung der kantonalen Baudirektion bis auf weiteres ebenfalls gesperrt.
23. **Widerhandlungen** gegen diese Massnahmen, werden mit Busse von Fr. 10 bis Fr. 500 bestraft. Im Wiederholungsfalle müssten die Bussen verdoppelt werden. Ueberdies können Fehlbare für den entstandenen Schaden haftbar erklärt werden.
24. **Diese Verfügungen treten sofort in Kraft.**

Wangen a. A., den 8. Juli 1920.

Ns. der Ortspolizeibehörde

Genehmigt der Regs.-Statthalter:

J. Tschumi.

Dr. W. Kammermann.

Der Präsident:

J. Reinhard.

Der Sekretär:

E. Bütikofer.

NB. Dieser Aufruf ist an jedem Gehöft sichtbar anzuschlagen.

Plakat mit den Seuchenmassnahmen für Wangen. Das 24-Punkte-Programm wurde am 8. Juli 1920 ausgestellt und betraf den zweiten Maul- und Klauenseuchenzug im Sommer 1920.

Altersjahr beschlossen. Jeder musste wenigstens einmal Wache stehen. Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss liess die Ortspolizeibehörde von Wangen am 8. Juli

1920 ein 24-Punkte-Programm zur Eindämmung der Seuche verfügen. Diese Verfügungen mussten an jedem Gehöft angeschlagen werden.

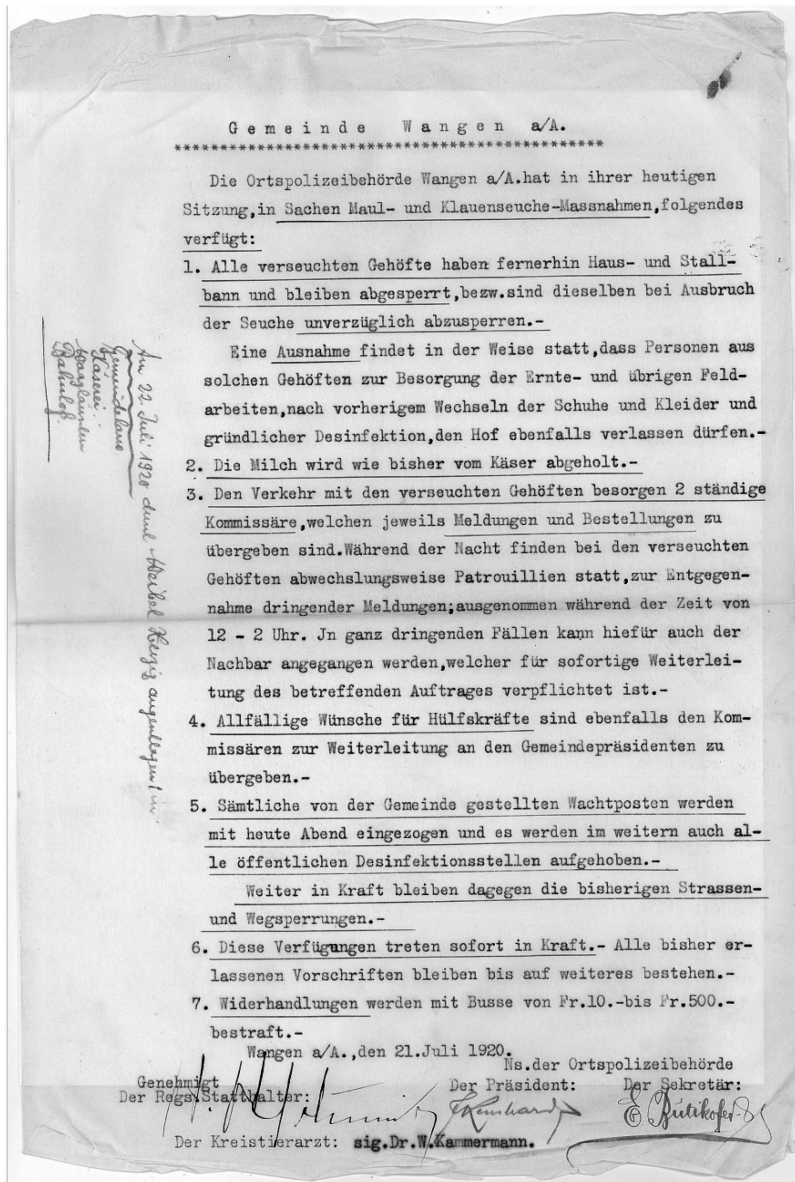
Am Donnerstag, den 15. Juli vormittags um 10 Uhr hielt der Gemeinderat erneut eine Extra-Sitzung ab. Diesmal ging es um die Notschlachtungen und Verwertung des Fleisches. Anwesend waren auch der Kreistierarzt Dr. W. Kammermann und die drei hiesigen Metzger Klaus, Jäggi und Pauli. Kammermann meinte, es gäbe zwei Wege der Fleischverwertung: Zuteilung an die Familien oder Verwertung auf der Freibank. Auch versicherte der Tierarzt, dass dieses Fleisch nicht gesundheitsschädlich sei, wenn es innert 24 Stunden verwertet wird. Und eine Seuchenverschleppung durch solches Fleisch sei ausgeschlossen. Mit dem Einverständnis der anwesenden Metzger wurde beschlossen, das Fleisch in der Schlossküche von abends 7 bis 9 Uhr zum Verkauf anzubieten, das Kilo wurde fix auf Fr. 3.- festgesetzt, weil das Fleisch doch von geringerer Qualität war.

Am Sonntag, den 18. Juli berief der Gemeindepräsident Johann Reinhard jun. eine Extra-Sitzung ein, um eventuell Seuchenmassnahmen aufzuheben, denn die anstehenden Ernte- und Feldarbeiten mussten ausgeführt werden können. Der Rat beschloss, den verhängten Haus- und Stallbann gegenüber der landwirtschaftlichen Bevölkerung aufzuheben, nicht aber die Sperrzonen. Vor Verlassen des Gehöftes und bei der Rückkehr waren Schuhe und Kleider zu wechseln und gründlich zu desinfizieren. Ebenso waren Pferde, Wagen und Feldgeräte zu desinfizieren. Der auswärtigen Arbeiterschaft wurde die Aus- und Einreise

gestattet, mit Ausnahme solcher Personen von verseuchten Gehöften. Über den Mittag wurde eine Ausreise nicht gestattet, das Essen war mitzunehmen. Essentragen war verboten. Alle aus verseuchten Gemeinden kommenden Arbeiter hatten Desinfizierausweise mitzubringen. Solche ohne Ausweise wurden zurückgewiesen. Und alle übrigen erlassenen Verfügungen blieben bestehen.

Drei Tage später wurde erneut eine Extra-Sitzung einberufen. Drei neue Seuchenfälle wurden konstatiert, einer in der Hofuhren, einer im Unterholz und der Dritte an der Deitingenstrasse. Insgesamt waren bis Dato in Wangen sieben Ställe von der Seuche betroffen. Der anwesende Tierarzt Kammermann meinte nun, dass die bestehenden Wachtposten und öffentlichen Desinfektionsstellen nicht mehr länger aufrechterhalten werden sollten, indem nun die Strassen verseucht und die Seuche nicht mehr lokalisiert werden könne. Die Ortspolizeibehörde verfügte nun, dass alle verseuchten Gehöfte Haus- und Stallbann haben und weiter gesperrt bleiben. Den Verkehr mit den verseuchten Gehöften besorgten zwei ständige Kommissäre, welchen jeweils Meldungen und Bestellungen zu übergeben waren. Während der Nacht fanden Patrouillen statt. Sämtliche von der Gemeinde gestellten Wachtposten wurden eingezogen und die öffentlichen Desinfektionsstellen aufgehoben. Die bestehenden Strassen- und Wegsperrungen blieben bestehen. Diese Verfügungen traten sofort in Kraft.

Einige Tage später bestellte die Gemeinde Wangen aufgrund eines Zirkulars der Landwirtschaftlichen Direktion des Kantons Bern 100 Säcke Aetzkalk (Desinfektionsmittel) zu 50 kg beim Baubedarf in Herzogenbuchsee,



Ein Verfügungsschreiben der Ortspolizeibehörde Wangen, ausgestellt am 21. Juli 1920. Unterschrieben vom Regierungstatthalter Joh. Tschumi, dem Kreistierarzt W. Kammermann, dem Gemeindepräsidenten Joh. Reinhard sowie Sekretär Ernst Bütikofer.

100 kg zu Fr. 13.-, wonach der Staat später für die verseuchten Gemeinden die Hälfte rückvergütete. Fritz Berchtold wurde beauftragt, diese Säcke mit seinem Lastauto abzuholen.

Am 12. August 1920 beschloss der Gemeinderat mit Rücksicht darauf, dass unsere wie auch alle benachbarten Gemeinden sozusagen total verseucht waren:

1. die Hofuhren-Deitingenstrasse, der Fussweg über den Pfannenstiel nach Walliswil-Wangen, sowie der sog. Oberbipper-Fussweg wird für jeden Verkehr wieder geöffnet.
2. das allgemeine Versammlungsverbot wird vom 22. August hinweg aufgehoben. Gottesdienst somit gestattet.
3. der Beginn sämtlicher Schulen ist auf Montag, den 23. August 1920, morgens festgesetzt. Den Schülern aus unverseuchten landw. Gehöften wird jedoch in ihrem eigenen Interesse gestattet, vorläufig noch zu Hause zu bleiben.

Diese Beschlüsse waren im Amtsanzeiger zu publizieren.

Am letzten Augusttag beschloss der Gemeinderat von Wangen auf den 1. September sämtliche von der hierseitigen Behörde, betreffend Maul- und Klauen-seuche erlassenen Verfügungen, mit Ausnahme der noch in Kraft bestehenden regierungsrätlichen Vorschriften, aufzu-

heben. Die beiden Kommissäre Heusser und Anderegg wurden entlassen.

An der Sitzung des Gemeinderates vom 13. September 1920 wurde noch ein Traktandum betreffs Maul- und Klauenseuche behandelt:

*(Ein Schreiben des Präsidenten der Käse-
gesellschaft ging an den Gemeinderat, wahr-
scheinlich mit der Bitte, dass er sich an den Kosten
der Milchabholungen beteiligen solle). Die Antwort:*
Dem Vorstand der Käseereigenossenschaft
Wangen ist mitzuteilen, dass seinerzeit Hr.
Kassier Albert Jost an Hr. Vize-Präsident
Schmitz die Zusicherung betreffend
Übernahme der Kosten für Milchführungen

gegeben habe. Auch ist darauf aufmerksam
zu machen, dass durch die Abholung der
Milch bei jedem einzelnen Gehöft dies
einzig und allein den Milchlieferanten
zugute gekommen sei und die Gemeinde
für Seuchenbekämpfung ohnedies ca. Fr.
10'000.- an Kosten zu bestreiten habe (*dies
waren vor allem Kosten für Unterkunft und
Verpflegung der Wachposten und Entschädigungen*).

Damit war für den Gemeinderat Wangen die
Viehseuchenepidemie mehr oder weniger
erledigt. Sie machte sich aber mit Sicherheit
noch in der Jahresrechnung 1920
bemerkbar...

* * *

Die effektivste Wirkung, das Virus
abzutöten, war damals, die befallenen Tiere
notzuschlachten. Damit entstand für die
Viehhalter grosser finanzieller und
ökonomischer Schaden, der bis zur
Existenzbedrohung oder Ruin führen
konnte. Besonders in einer auf
Viehwirtschaft spezialisierten Gesellschaft
oder einer Landwirtschaft, die kaum
Möglichkeit zu Diversifikation bot, wie z. B.
in den Alpentälern. Dort war damals die
Viehwirtschaft und Viehzucht die einzig
mögliche Einnahmequelle. Deshalb musste
alles aufgewendet werden, damit die
Seuche nicht in die Alpentäler gelangte.
Das war nicht einfach, waren doch den
Sommer über viel Vieh, auch solches vom
Unterland, auf den Alpen. Und im Frühling
und Herbst waren die Viehmärkte. Deshalb
brauchte es strenge Kontrollen.

Um eine Ahnung vom Ausmass einer
Seuche zu erhalten, hatte Regierungsrat Dr.
Karl Moser und Landwirtschaftsdirektor vor

dem Grossen Rat des Kantons Bern Ende
März 1920 Zahlen vom ersten Seuchenzug
Ende 1919 bekannt gegeben: „*Wir haben
die Seuche gehabt in 16 Amtsbezirken (von
damals 30 Aemtern), in 46 Gemeinden, in 241
Stallungen. Es sind bis gestern (noch ohne
zwei Fälle) abgeschlachtet worden 3156
Stück Rindvieh, 1398 Schweine, 421
Schafe und 134 Ziegen und natürlich an
vielen Orten auch Hühner. Die Schätzung
dieses Viehstandes beträgt Fr. 5'750'000.-.
Der abgeschlachtete Viehstand macht rund
1% des bernischen Viehstandes aus. An die
Besitzer sind (bis Dato) rund vier Millionen
ausbezahlt worden.*“ Er berichtete noch, wie
schwer es die Schätzungsexperten hätten.
Er hatte viele Absagen erhalten, Experten,
welche selber Vieh hielten, liessen die
Finger vom Schätzen und die andern
gingen ungern. Sie wurden von den
betroffenen Viehbesitzern wie Aussätzige
behandelt. Die Arbeit sei für die Experten
sehr unangenehm. Er stand hinter ihnen

und instruierte sie dahingehend, dass sie loyal und gerecht schätzten.

Der Regierungsrat stellte die allgemeine Abschachtung von befallenen Tieren per 9. Juni 1920 ein. In Ausnahmesituationen konnte weiter notgeschlachtet werden. Befallene Tiere starben an der Seuche nur zu einem kleinen Prozentsatz, wenn der Verlauf mild verlief. Man konnte Tiere auch durchseuchen. Diese Tiere waren aber selbst nach Monaten immer noch ansteckungsfähig (vorallem über die abgestossenen alten Klauen), d.h. sie konnten das Virus weiterverbreiten. Früher oder später mussten diese Tiere doch ersetzt werden. Durchseuchtes Vieh musste gekennzeichnet werden, weil es wertloser war und bei Verkauf eine Gefahr der Seuchenverbreitung darstellte (der Kanton Freiburg wollte in dieser Hinsicht lasch

handeln). Im Kanton Bern durfte durchseuchtes Vieh nur an Metzger, nicht jedoch an Käufer, verkauft werden. Die Tiere bekamen keinen Gesundheitsschein.

Für den Regierungsrat und das Parlament ging es dann um die Frage der Entschädigungen der Viehbesitzer, denen das Vieh abgeschlachtet werden musste. Es bestand zwar eine Viehseuchenkasse. Diese zwei heftigen Seuchenzüge hatte diese Kasse überfordert, so dass der Kanton Millionen einschiessen musste. Deshalb musste die Seuchenkasse gesetzlich neu geregelt und geordnet werden. In Härtefällen gab der Kanton an die Viehbesitzer Vorschüsse. Für abgeschlachtetes Vieh leistete der Kanton 80% des Schätzwertes. Der Bund zahlte bis 50% der geleisteten Entschädigungen an die Kantone.

Quellen:

- Historisches Lexikon der Schweiz hls-dhs-dss.ch Stichworte: *Viehseuchen* und *Grippe*.
- Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1920.
- Protokolle des Gemeinderates Wangen a. A.
- de.wikipedia.org Stichwort *Maul- und Klauenseuche*.



Plakat, um Wege abzusperren. Unterzeichnet vom Regierungstatthalter.

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist in hiesiger Gegend aufgetreten. Jedermann und ganz besonders die Tierbesitzer werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Verschleppung des Krankheitsstoffes ausserordentlich leicht erfolgt, zunächst durch die befallenen Tiere selbst, ganz besonders aber auch durch den Verkehr mit Personen, sowie durch Gegenstände aller Art wie Milch, Stroh, Dünger, Futter, Söcke, Decken, Geschirre, Werkzeuge etc., die aus Seuchengehöften herkommen. Es wird daher allgemeine Vorsicht empfohlen.

Die Tierbesitzer und ihr Personal sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Tiere gewissenhaft zu beobachten und beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen sofort durch eine Drittperson der zuständigen Stelle (amtlicher Tierarzt, Ortspolizeibehörde) Meldung zu erstatten. Die ersten Krankheitsmerkmale der Seuche sind:

Gestörte Fresslust, Fieber, Schüttelfrost, Milchabnahme, unreiner Nasenspiegel, Speichelfluss, Schnalzen oder Schmatzen, Blasen und Geschwüre am zahnlosen Rand des Oberkiefers, an der Zunge und am harten Gaumen; ferner Blasen und Geschwüre am Euter (pockenähnliche Erscheinungen), weiterhin **Trippeln, Lahmheit oder sperriger, gespannter Gang.** Diese Erscheinungen zeigen sich bald stärker, bald nur schwach, jedoch selten alle gleichzeitig. Die Wahrnehmung einer einzigen dieser Erscheinungen verpflichtet zu sofortiger Anzeige an die oben genannte Stelle und zur unverzüglichen Einstellung jeden Verkehrs (Personen, Tiere, Gegenstände) von oder nach dem betreffenden Gehöft. Die Meldung ist, wenn irgendwie möglich, nicht durch Personen aus dem verdächtigen Gehöft, sondern telefonisch oder durch Personen aus andern Gebäuden zu übermitteln.

Nach Eingang der Meldung ist unverzüglich eine tierärztliche Untersuchung anzuordnen. Der Staat übernimmt die Kosten dieser Untersuchung auch dann, wenn der Verdacht sich nicht bestätigt.

Unter Vorbehalt weiterer, von den tierseuchenpolizeilichen Organen getroffenen Anordnungen wird im besondern auf nachstehende Vorschriften hingewiesen:

I. Tierverkehr.

1. Jeglicher Tierverkehr (Ein- und Ausfuhr von Tieren der Rinder-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung, Hunden, Geflügel, Kaninchen etc., Vorstellen und Belegen) in der jeweiligen für jeden einzelnen Seuchenherd von den tierseuchenpolizeilichen Organen genau bezeichneten **Infektions- und Schutzzone** ist verboten. Für die Verwendung von Pferden zu landwirtschaftlichen Arbeiten im Sperrgebiet trifft der amtliche Tierarzt die nötigen Anordnungen.

2. Aus der Schutzzone darf Schlachtvieh mit schriftlicher Bewilligung des zuständigen amtlichen Tierarztes zur sofortigen Abschachtung direkt an den Metzger geliefert werden, unter der Bedingung, dass der gesamte Tierbestand des Verkäufers am Tage des Abtransportes durch tierärztliche Untersuchung seuchenfrei befunden wird. Die Art des Transportes wird vom amtlichen Tierarzt bestimmt.

3. Die kleinen Haustiere (Hunde, Katzen, Geflügel) sind einzusperren oder anzubinden, insofern nicht von der zuständigen Behörde die Beseitigung derselben verfügt wird.

II. Personenverkehr.

4. Jedermann ist das Betreten von gesperrten, versuchten und saucheverdächtigen Gehöften in der Infektionszone aufs strengste verboten. Nur den speziell bezeichneten Viehwärtern ist der Eintritt in die gesperrten Stallungen gestattet.

5. Sämtliche Bewohner der gesperrten Gehöfte der Infektionszone haben Hausbann. Ohne besondere Bewilligung des amtlichen Tierarztes dürfen sie das Gehöft nicht verlassen.

6. Die mit der Wartung des Viehs betrauten Personen der Schutzzone dürfen diese nur mit Bewilligung des amtlichen Tierarztes verlassen. Namentlich ist ihnen das Betreten anderer Stallungen und der Besuch von Viehmärkten, Viehausstellungen und Alpweiden verboten.

7. Das Betreten und Verlassen der Schutzzone zum Zwecke der Ausübung des Vieh- und Hausierhandels ist verboten.

III. Milch- und Warenverkehr.

8. Innerhalb der Schutz- und Infektionszone dürfen Milch, sowie Molkerlei- und Küchenabfälle, die nicht im eigenen Betriebe verwendet werden, nur in gekochtem oder ausreichend erhitztem Zustande verflüssigt werden. Molkerzien und Milchsammelstellen, die Milch aus Gehöften innerhalb der Schutz- und Infektionszone erhalten, dürfen Milchabfälle jeder Art nur nach genügender Erhitzung an Tierbesitzer abgeben.

9. Aus der Infektions- und Schutzzone ist die Ausfuhr von tierischen Rohstoffen (Häuten etc.), sowie von Heu, Stroh, Straue, Mist, Jauche, Söcken etc. und von im landwirtschaftlichen Betriebe gebrauchten Werkzeugen und Geräten verboten.

IV. Strafbestimmungen.

10. Zuwiderhandlungen gegen die tierseuchenpolizeilichen Vorschriften und die weiteren von den tierseuchenpolizeilichen Organen getroffenen Anordnungen werden nach den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 und der Verordnung dazu vom 30. August 1920 mit Busse bis auf 2 000. Franken und für besonders schwere Uebertretungen überdies mit Gefängnis bis zu vier Monaten bestraft. Ausserdem bleibt die Herabsetzung oder der gänzliche Entzug der Beiträge gegenüber solchen Tierbesitzern vorbehalten, die die Seuche verspätet anzeigen, den amtlichen Organen wichtige Begebenheiten verheimlichen, oder die sich den tierseuchenpolizeilichen Vorschriften und Anordnungen nicht in allen Teilen unterzogen haben.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Veterinäramt.

Bestimmungen und Vorschriften des Eidg. Veterinäramtes um 1920.

